

Niedersächsisches Ministerialblatt

74. (79.) Jahrgang

Hannover, den 23. Mai 2024

Nummer 239

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse durch Förderung von Fachkräfteprojekten für die Region 2021–2027 ("Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse 2021–2027")

> Erl. d. MS v. 15.05.2024 – 13-45238 – – VORIS 82300 –

Bezug:

Erl. d. MW v. 16.02.2022 (Nds. MBI. S. 239)

- VORIS 82300 -

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 01.06.2024 wie folgt geändert:

- 1. Nummer 1.2 wird wie folgt geändert:
 - a) Im vierten Spiegelstrich wird die Angabe "Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABI. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2.7.2020 (ABI. EU Nr. L 215 S. 3)" durch die Angabe "Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13.12.2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABI. L, 2023/2831, 15.12.2023)" ersetzt.
 - b) Im fünften Spiegelstrich wird die Angabe "Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25.4.2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABI. EU Nr. L 114 S. 8), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/1474 der Kommission vom 13.10.2020 (ABI. EU Nr. L 337 S. 1)" durch die Angabe "Verordnung (EU) 2023/2832 der Kommission vom 13.12.2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABI. L, 2023/2832, 15.12.2023)" ersetzt.
- 2. Nummer 5.3.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Angabe "von drei Steuerjahren 200 000 EUR" durch die Angabe "von drei Jahren 300 000 EUR" ersetzt.

Herausgeber: Niedersächsische Staatskanzlei

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe "Artikel 2 Abs. 2 der DAWI-De-minimis-Verordnung" wird durch die Angabe "Artikel 3 Abs. 2 der DAWI-De-minimis-Verordnung" ersetzt.
 - bb) Die Angabe "von drei Steuerjahren 500 000 EUR" wird durch die Angabe "von drei Jahren 750 000 EUR" ersetzt.
- 3. Nummer 6.5 erhält folgende Fassung:

"Soweit eine Zuwendung nach Nummer 2.1.1 eine staatliche Beihilfe darstellt und auf Grundlage der De-minimis-Verordnung oder der DAWI-De-Minimis-Verordnung gewährt wird, stellt die Bewilligungsstelle sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung und der DAWI-De-minimis-Verordnung vorliegen (insbesondere Geltungsbereich, Höchstbetrag, Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents, Kumulierung, Überwachung, Berichterstattung). Bis das zentrale Register gemäß Artikel 6 De-minimis-Verordnung und Artikel 6 DAWI-De-minimis-Verordnung einen Zeitraum von drei Jahren abdeckt, führt die Bewilligungsstelle das Verfahren gemäß Artikel 7 Abs. 4 De-minimis-Verordnung und Artikel 7 Abs. 4 DAWI-De-minimis-Verordnung durch und prüft zur Einhaltung des zulässigen Höchstbetrages insbesondere eine von den antragstellenden Unternehmen vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen De-minimis-Beihilfen und stellt eine Bescheinigung aus. Sobald das zentrale Register gemäß Artikel 6 De-minimis-Verordnung und Artikel 6 DAWI-De-minimis-Verordnung eingerichtet ist, stellt die Bewilligungsstelle sicher, dass sämtliche De-minimis-Beihilfen darin vollständig erfasst werden."

- 4. Nummer 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 8.1, 8.1.1 und 8.1.2 werden gestrichen.
 - b) Die bisherigen Nummern 8.2 bis 8.4 werden Nummern 8.1 bis 8.3.

An die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)